

AUSSTELLUNGSREGLEMENT - 6. Ganzheitliche Frauenmesse vom 22. – 23. August 2015

1. Organisation

Veranstalterin:

Theresia Hajszan-Stöger/ Zehetnergasse 32/2, 1140 Wien

Tel.: 0664 54 09 200 / E-Mail: frauenmesse@chello.at

Sie ist berechtigt, verbindliche Weisungen zu erlassen.

Anmeldung:

Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen durch die Veranstalterin begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zur Messe. Zugelassen werden Einzel- und Kollektivaussteller. Die Veranstalterin kann die Zulassung von Firmen und Ausstellungsgütern ohne Grundangabe ablehnen. Besondere Platzierungswünsche und Konkurrenzausschlüsse können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt werden. Die Untervermietung durch den Aussteller ist untersagt. Anmeldefrist: 30.7.2015

2. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit seiner Unterschrift im Ausstellervertrag anerkennt der Aussteller die vorliegenden Bedingungen.

Als Aussteller werden Unternehmungen eingeladen, deren Dienstleistungen und/oder Verkaufsprogramme *der Ganzheitlichen Frauenmesse* entsprechen. Der Aussteller verpflichtet sich, zu den Öffnungszeiten der Messe den Stand besetzt zu halten.

Öffnungszeiten: ***** EINTRITT FREI *****

21. 08. 2015 – Aufbau in der Zeit von 15:00 – 20:00 Uhr

22. 08. 2015 – Messe von 10:00 – 19:00 Uhr

23. 08. 2015 – Messe von 10:00 – 18:00 Uhr

4. Platzzuteilung

Die Platzzuteilung erfolgt durch die Veranstalterin. Sie behält sich vor, die Quadratmeterzahl sowie offene Seitenwände den vorgegebenen Raumverhältnissen anzupassen. Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, Stände um zu platzieren, sofern dies im Interesse der Ausstellung erforderlich ist.

Falls die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte oder die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, ist die Veranstalterin berechtigt, diese zu widerrufen.

5. Rücktritt vom Ausstellervertrag

Verzichtet ein angemeldeter Aussteller auf die Messebeteiligung, so hat er einen Unkostenbeitrag von 50% der Standflächenmiete bis 15. 08. 2015 zu entrichten. Erfolgt der Verzicht nach dem 15. 08. 2015, so haftet der Aussteller für die volle Standmiete. Der Veranstalter verpflichtet sich jedoch, sich um eine Weitervermietung des Standplatzes zu bemühen. Über Standflächen und Stände, die um 14.00 Uhr am Tag der Eröffnung nicht bezogen sind, kann der Veranstalter anderweitig verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seine Standfläche und seinen Stand verfällt. Er haftet jedoch für die volle Platzmiete, die Nebenkosten und bestellten Dienstleistungen sowie für sämtliche durch die Nichtbelegung des Standplatzes oder Standes entstandenen Kosten.

6. Zahlungsbedingungen

Die Tarife und Zahlungskonditionen für Standmiete und Dienstleistungen sind aus dem Ausstellervertrag ersichtlich. Nach Unterzeichnung des Ausstellervertrages erhalten Sie eine Rechnung, die sofort nach Erhalt fällig ist. Über Standplätze, für welche die Miete bis zum festgesetzten Termin nicht bezahlt ist, kann der Veranstalter anderweitig verfügen, ohne dass die Haftung für den Mietbetrag und allfällige Folgekosten hinfällig wird.

7. Standbau

- Die Standflächengröße beträgt zwischen 6 m² und 8 m² im Schlosssaal bzw. 6 m² – 15 m² im Schlosshof (Zeltplätze). Die Standgestaltung ist entsprechend dem Gesamtbild der Ausstellung anzupassen.
- Zur Gestaltung der Stände darf kein leicht entflammbares Material (Schilf, Strohmatte, Styropor usw.) verwendet werden.
- Deko-Material (dazu gehören auch Tischtücher) müssen nachweislich aus schwer entflammbarem Material bestehen oder mit einem Brandschutzmittel präpariert sein.
- Treppen und Türen, die als «Notausgänge» bezeichnet sind, dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten.
- Die Lagerung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie Benzin, Benzol, Aceton, Petrol, Spiritus, Butan- oder Propangas usw. in den Ausstellungsbereichen ist nicht gestattet. Reklame-, Spiel- und Unterhaltungsballons, die mit Wasserstoff oder ähnlichen Gasen gefüllt sind, dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgebracht oder in diesen abgefüllt, abgegeben oder verkauft werden.
- Standaufbauten und Dekorationen sollen die Höhe von 2.50m nicht überragen.
- Die Messeleitung ist berechtigt, unpassend und unsachgemäß gestaltete Stände bzw. Reklamewände, die das Gesamtbild der Ausstellung beeinträchtigen, zu schließen.
- Werbemittel dürfen nur innerhalb der eigenen Standfläche platziert werden.
- Das Rauchen in den Ausstellungs- und Vortragsräumen ist für die ganze Dauer der Messe strengstens untersagt.
- Vorführungen und Attraktionen an den einzelnen Ständen sind erwünscht, dürfen aber die Nachbarstände nicht stören. Die Beurteilung obliegt dem Veranstalter.

- Die Böden der Ausstellungsräume bestehen teilweise aus Holz oder Kunststoff-Belag. Schwere Gegenstände oder Geräte mit scharfen Kanten müssen unterlegt werden.
- Das Benageln oder Antackern von Wänden, Fußböden, Tischen und Trennwänden ist nicht erlaubt.

8. Haftung

- Der Aussteller haftet für Schäden und Verunreinigungen an den Messeräumlichkeiten, Böden, Einrichtungen etc., auch wenn diese durch seine Mitarbeiter oder beauftragte Helfer verursacht werden.
- Der Aussteller haftet für allfällige Personen- oder Sachschäden, die durch ausgestellte Objekte entstehen. Er ist verpflichtet, für eine Unfallverhütung zu sorgen – z.B. durch Anbringung von Schutzvorrichtungen.
- Die Haftung der Veranstalterin für leichte Fahrlässigkeit des ihr unterstellten Personals wird wegbedungen.
- Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Aussteller selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

9. Montage und Demontage

Die Montage und Demontage der Stände, Dekorationen und Aufbauten ist Sache der Aussteller. Diese haben sich unbedingt an die vorgeschriebenen Termine zu halten.

10. Entsorgung

Die Aussteller sind verpflichtet, den entstandenen Müll an die Müllsammelstelle zu bringen und ihren Stand entsprechend sauber zu halten. Bei Nichteinhaltung der Reinigungspflicht werden diese Kosten an den Aussteller in Rechnung gestellt.

11. Aufsicht

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für die Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung aus.

12. Datenschutz

Name und Kontaktdaten des Ausstellers sowie alle für die Abwicklung des Ausstellervertrages erforderliche Daten werden in automatisierten Dateien gespeichert. Der Aussteller bestätigt mit seiner Unterschrift unter dem Ausstellervertrag, dass er mit dem Speichern der für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten zu seiner Person bzw. der Firma einverstanden ist.

Sein Firmenname, seine Homepage und sein Messeangebot werden im Programmheft und auf der Webseite der Messe genannt.

13. Programmheft/Webseite

- Die Veranstalterin gibt ein Programmheft heraus. Über die Möglichkeiten einer Eintragung und Inserierung werden die Aussteller rechtzeitig informiert.
- Für die Frauenmesse ist eine eigene Webseite geöffnet: www.frauenmesse.info. Hier werden die Aussteller online veröffentlicht.
- Schadenersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen ist ausgeschlossen. Für den Inhalt von Eintragungen und ev. daraus resultierenden Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich.

14. Vorbehalte

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen, und von der Veranstalterin nicht zu vertreten sind, berechtigen diese,

- die Veranstaltung vor ihrer Eröffnung abzusagen,
- den Veranstaltungstermin zu verschieben,
- die Veranstaltung zu verkürzen oder abzubrechen,
- vom Ausstellungsvertrag vor dem Veranstaltungstermin zurückzutreten.

In all diesen Fällen wird die Veranstalterin den Aussteller so früh wie möglich über Ursachen und Konsequenzen unterrichten.

In allen Fällen steht dem Veranstalter kein Schadenersatzanspruch zu.

15. Diverses

- Das Übernachten auf dem Messegelände ist nicht erlaubt.
- Das Mitbringen von Tieren ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Veranstalterin erlaubt.
- Die Gewerbeaufsicht, sämtliche Behörden (z.B. Polizei, Feuerwehr,...) sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu erteilen. Ihren Vertretern ist zu Prüfungszwecken jederzeit Zutritt zu den Ausstellungsständen zu gewähren.
- Sämtliche Bestellungen und Abmachungen, die die Frauenmesse betreffen, müssen schriftlich erfolgen. Absolutes Minimum sind Fax oder E-Mail.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit dem Veranstalter unterstehen dem österreichischen Recht. Als Gerichtsstand wird Wien anerkannt.

17. Verbindlichkeit

Der Aussteller erklärt sich mit diesen Bedingungen einverstanden und verpflichtet sich, die Vorschriften vollumfänglich einzuhalten.

Ich freue mich auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit – Theresia Hajszan-Stöger

Wien, am 02. 01. 2015